

## A.

**Nachweisung**

über diejenigen Häuser und Grundbesitzungen des zum Bezirke des Fürstlichen Rent- und Steueramtes N. gehörigen Ortes N., welche zur Zeit mit ordinärer Grundsteuer nicht belegt sind und nach dem Befehle vom 23. März 1855 der außerordentlichen Besteuerung unterliegen.

Der Gemeindevorstand.

N. N.

N., am

185

N. N., Ortsteuereintnehmer.

N., am

185

Fürstl. Schwarzb. Rent- und Steueramt.